

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Kindergarten Bärenhöhle e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Arnsberg (Neheim-Hüsten).
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnsberg einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Caritasverbandes Arnsberg-Sundern e.V.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein bezweckt als Träger einer familienergänzenden Einrichtung die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern nach den Grundsätzen des christlichen Glaubens.
2. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) in Verbindung mit dem Zweiten Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK) des Landes Nordrhein-Westfalen, jeweils in der gültigen Fassung. Dabei erfüllt er seine Aufgabe im Sinne eines karitativen Dienstes nach den Grundsätzen der katholischen Kirche.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne des § 2 unterstützt.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 5) Sie endet durch
  - a) schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kindergartenjahres
  - b) Ausschluss
  - c) Tod des Mitgliedes.

...

weiter §3:

- 6) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragssatzung fest.
- 7) Nur ordentliche Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 5 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei weiteren Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig, Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Der Vorstand kann eine(n) Geschäftsführer(in) bestellen. Seine/Ihre Aufgaben regelt eine Geschäftsordnung.
4. Der Verein wird jeweils von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.
5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit übernehmen können.
6. Der Vorstand wird bei der Durchführung seiner Arbeit die Grundlagen des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfrechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK) des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung beachten.

## **§ 6 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der/die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende lädt schriftlich oder fernmündlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen zur Vorstandssitzung ein. Der/die Vorsitzende bzw. bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzung.
2. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Beschlüsse sind in der nächstfolgenden Vorstandssitzung protokollarisch zu bestätigen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Kurzprotokoll zu führen, das der Sitzungsleiter und der Protokollführer unterschreiben.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Vereinsmitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

3. Der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende lädt schriftlich mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt die:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b) Prüfung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - d) Wahl von zwei Revisoren zur Prüfung der Jahresrechnung, welche nicht Mitglieder des Vorstandes oder Angestellte des Vereins sein dürfen
  - e) Beratung in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
  - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie die Beschlussfassung über die Beitragssatzung
  - g) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - i) Beschlussfassung über die Höhe der Pflichtstunden und die Höhe des Betrages bei nicht geleisteten Stunden
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem/der Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertretung zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 9 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution zu. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.

## **§ 10 Pflichtstundenregelung**

1. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, monatlich eine festgelegte Anzahl von Stunden für anfallende Arbeiten (Reparaturen, Renovierungen, Vorstandsarbeit usw.) im Kindergarten und dessen Außenbereich aufzubringen.
2. Die geleisteten Stunden werden von einem Vorstandsmitglied notiert und nachgehalten.
3. Kann ein Mitglied nicht persönlich zum Ableisten der Stunden erscheinen, hat es die Möglichkeit eine andere Person zu beauftragen. Die geleisteten Stunden werden dann dem Mitglied gut geschrieben.
4. Werden die erforderlichen Pflichtstunden nicht geleistet, wird ein Geldbetrag je Stunde erhoben.
5. Die Anzahl der zu leistenden Pflichtstunden und die Höhe des Ersatzbetrages werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Diese Regelung gilt nur für die aktiven Mitglieder des Vereins.